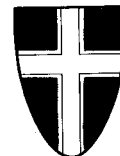


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82312

MD-VfR - 812/96

Wien, 7. Juni 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-Kranken-  
und Unfallversicherungsgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

Betrefft GESETZENTWURF
Zl. 3P -GE/19. P6
Datum: 11. JUNI 1996
Verteilt 12.6.96 A

An das  
Präsidium des Nationalrates

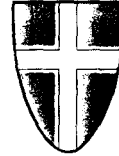
*A. Jankowitsch*

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*[Signature]*  
Dr. Jankowitsch  
Senatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82312

MD-VfR - 812/96

Wien, 7. Juni 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-Kranken-  
und Unfallversicherungsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 21.144/2-11/96

An das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 21. Mai 1996, Zl. 21.144/2-11/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien wie folgt Stellung genommen:

Allgemein:

Zu dem vorliegenden Entwurf wird auf die Stellungnahme des Landes Wien zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 verwiesen, in der grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen erhoben wurden, die auch für die vorgesehene Novelle zum B-KUVG volle Gültigkeit haben. Ergänzend ist festzustellen, daß das Land Wien anlässlich der Begutachtung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes u.a. die beabsichtigte Novellierung des § 131 Abs. 1 (Beschränkung der Kostenerstattung bei Wahlärzten) kri-

- 2 -

tisiert hat. Den Erläuternden Bemerkungen zum B-KUVG ist zu entnehmen, daß eine Reihe von Änderungen den gleichartigen Änderungen des ASVG, wie sie im Entwurf der 53. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden, entsprechen. Eine dem § 131 Abs. 1 (in der Fassung der 53. Novelle) korrespondierende Bestimmung fehlt aber. Dennoch ist in den Finanzellen Bemerkungen zum Sozialrechts-Änderungsgesetz (Tabelle II bzw. vorhergehender Text) unter dem Titel "Gesetzliche Maßnahmen" ausgewiesen, daß Änderungen der Kostenerstattung der Wahlarzthilfe und von Wahlarztrezepten ausgabenmindernd wirken sollen; die Einsparungen werden dabei für die Bereiche ASVG, B-KUVG, BSVG und GSVG für 1996 mit 50 Mio. S, für 1997 mit 120 Mio. S beziffert. Damit ist offensichtlich, daß auch für B-KUVG, BSVG und GSVG Änderungen beabsichtigt sind, durch die Leistungseinschränkungen schleichend vorgenommen werden und durch die eine Überwälzung der bisher aus dem Titel der Sozialversicherung zu tragenden Aufwendungen an die Länderfonds erfolgt.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen stellen daher eine Verletzung der im März 1996 getroffenen Vereinbarung dar.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Einwände ist zu einzelnen Bestimmungen folgendes zu bemerken:

Zu Z 15 (§ 22 Abs. 4 B-KUVG):

Vom Land Wien wird die Stellungnahme zu Z 8 (§ 22 Abs. 4) des Entwurfes einer 24. Novelle zum B-KUVG vom 7. August 1995, BMAS Zl. 21.144/2-1/95, vollinhaltlich aufrecht erhalten.

Da zur Beitragsgrundlage nach § 19 Abs. 1 B-KUVG auch Haushaltszulagen und Kinderzulagen gehören, und damit deren Verringerung oder Entfall (z.B. wegen Erreichen der Altersgrenze eines Kindes) einen teilweisen Entfall der Bezüge nach § 22



- 3 -

Abs. 4 (neu) darstellt, ist vor allem nicht einzusehen, daß der Dienstgeber für den Unterschiedsbetrag zwischen dem alten Bezug mit Kinderzulage und dem neuen Bezug ohne Kinderzulage (d.h. im Ergebnis für die entfallene Kinderzulage) Versicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch  
Senatsrat